



Aktenzeichen: 131-9/17/2026

St. Marein bei Graz, 03.04.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Philipp Dür, Kerscheckstraße 23/2, 8076 Vasoldsberg
Dr. iur. Andrea Hinteregger, Kerscheckstraße 23/2, 8076 Vasoldsberg
Nutzungsänderung samt Umbau beim Mareinerhof 8323 Markt 20 von Geschäft bzw. Gastro in Wohnnutzung mit zwei Wohneinheiten WHG 14 & 15 samt Erweiterung Zugangsbalkon mit Überdachung und Teilung WHG 16 in WHG 16 & 17

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.03.2026 haben Philipp Dür, Kerscheckstraße 23/2, 8076 Vasoldsberg u. Dr. iur. Andrea Hinteregger, Kerscheckstraße 23/2, 8076 Vasoldsberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBL. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für die Nutzungsänderung samt Umbau beim Mareinerhof 8323 Markt 20 von Geschäft bzw. Gastro in Wohnnutzung mit zwei Wohneinheiten WHG 14 & 15 samt Erweiterung Zugangsbalkon mit Überdachung und Teilung WHG 16 in WHG 16 & 17 auf dem Grundstück Nr.: .334/1, KG: St. Marein am Pickelbach, EZ: 417 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Freitag, den 24.04.2026, um ca. 07:30 Uhr an Ort und Stelle (Markt 20) anberaunt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knaus

